

derivativen Finanzinstrumenten im Anlagebuch dürfen nur der Steuerung und Sicherung von Geschäftsrisiken dienen, es sei denn, die Geschäfte werden als Dienstleistungsgeschäfte im Interesse von Kunden getätigt."

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Kreditinstitut mit Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I)“ durch die Worte „Institut mit Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 1 Abs. 5 b KWG“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„(b) gegen mündelsichere Schuldverschreibungen oder Schuldtitel, die zu den für geldpolitische Operationen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zugelassenen Kategorie-I-Sicherheiten zählen, jeweils bis zu 90 v.H. des Marktwertes,“
- c) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 Buchstabe c) werden die Worte „Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung der deutschen Kreditwirtschaft“ durch die Worte „Instituten, die einer Entschädigungseinrichtung oder einer institutssichernden Einrichtung im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ ersetzt.

7. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Im bisherigen Satz 4 werden die Worte „Kredite nach Satz 2 und 3“ durch die Worte „Kredite nach Satz 2“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das zweimal verwendete Wort „Kreditinstitute“ jeweils durch das Wort „Institute“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1999

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

- GV. NRW. 1999 S. 411.

1112
2022
230

Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften Vom 14. Juli 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1112

Artikel I Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), geändert durch Gesetz vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 66), wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden Satz 2 und Satz 3 aufgehoben. Der bisherige Satz 4 wird Satz 2. In Satz 2 werden die Wörter „der Stimmen dieser Parteien und Wählergruppen sowie“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bis 4“ gestrichen.

2022

Artikel II Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 458), wird wie folgt geändert:

In § 7 b Abs. 4 Satz 5 werden die Wörter „die nicht mindestens fünf vom Hundert der bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben oder“ gestrichen.

230

Artikel III Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz (LPiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 9 bis 13 werden die Absätze 8 bis 12.

Artikel IV Übergangsvorschrift

Abweichend vom Kommunalwahlgesetz gelten für die allgemeinen Kommunalwahlen 1999 folgende Fristen und Termine:

- a) In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „achtundvierzigsten“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ ersetzt.
- b) In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „neununddreißigsten“ durch das Wort „zweiunddreißigsten“ ersetzt.

- c) In § 18 Abs. 4 Satz 7 wird das Wort „einunddreißigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „vierundzwanzigsten“ ersetzt.

Artikel V
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Innenminister
Fritz Behrens

Der Minister
für Bauen und Wohnen
zugleich für die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Michael Vesper

– GV. NRW. 1999 S. 412.